



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für den Betrieb einer

**Anlage zur
Synthese von organischen Spezialchemikalien
mit einer Kapazität von 20 t/a**

am Standort Gatersleben

für die
**Orgentis Chemicals GmbH
Bahnhofstr. 3 - 5
OT Gatersleben
06466 Seeland**

vom 17.05.2019
Az: **402.3.3-44008/18/19**
Anlagen-Nr. 7883

Inhaltsverzeichnis

I	Genehmigung nach § 4 BImSchG.....	3
II	Antragsunterlagen.....	4
III	Nebenbestimmungen	4
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
	4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
	5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
	6 Betriebseinstellung	15
IV	Begründung	16
	1 Antragsgegenstand.....	16
	2 Genehmigungsverfahren	17
	3 Entscheidung.....	21
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
	5 Kosten	28
	6 Anhörung	29
V	Hinweise	29
	1 Zuständigkeiten	29
	2 Hinweis zum Wasserrecht	30
	3 Hinweise zum Abfallrecht.....	30
	4 Hinweis zum Arbeitsschutz	30
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anlage 1:	Antragsunterlagen.....	31
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis.....	35

I
Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m Nr. 4.1.21 (G/E) aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Orgentis Chemicals GmbH
Bahnhofstr. 3 – 5 OT Gatersleben
06466 Seeland

vom 28.02.2018 (Eingang am 5.04.2018) mit letzter Ergänzung vom 18.09.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer

Anlage zur
Synthese von organischen Spezialchemikalien
mit einer Kapazität von 20 t/a

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) bzw. Betriebseinheiten (BE):

AN/BE	Bezeichnung
BE 100	Technikum 1
BE 200	Technikum 2
BE 300	Laborsynthesen
BE 400	Analytik / Qualitätssicherung
BE 500	Nebenanlagen
BE 600	Läger
BE 700	Technik / Transport

auf den Grundstücken in der Bahnhofstr. 3-5, OT Gatersleben, 06466 Seeland,

Gemarkung: **Gatersleben**, Flur: **4**,

Flurstücke: **2684, 2976, 2748, 2749, 2750**

erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
3. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Aufstellung der ASP-Behälter (Lager LA4 – Lagercontainer) und die Errichtung des Lagerregals (Lager LA5) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfungen/ Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ergeben.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtlichen Nutzungsaufnahme der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist dem Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises anzuzeigen. (§ 81 BauO LSA).

Brandschutz

- 2.2 Im 1. und 2. OG sind alle Räume über die Fluchtwege zu den beiden Treppenräumen führen jederzeit für alle Nutzer des Gebäudes zugänglich zu halten.
- 2.3 Die Tür des Lagerraumes 1201 zum Treppenhaus 1 im 1. OG ist feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszubilden.
- 2.4 Gemäß Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind konkrete Maßnahmen für die Löschwasserrückhaltung zu treffen. Die Auslegung hat dabei in Anlehnung an die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) zu erfolgen.
Das Brandschutzkonzept ist dahingehend fortzuschreiben. Dabei ist u.a. auf die folgenden Punkte einzugehen:
 - Beschreibung der Rückhalteeinrichtung,

- Ermittlung des maximalen während des Brandes zurückzuhaltenden Volumens,
 - Entwässerungsplan,
 - Erforderliche innerbetriebliche Organisation für eine sichere Rückhaltung.
- 2.5 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden kontinuierlich zur Verfügung steht.
- 2.6 Die Zufahrt auf das Grundstück ist für die Feuerwehr zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dazu sind an der Hauptzufahrt und an der Nebenzufahrt amtliche Schließungen der Feuerwehr in den Torwegen zu verbauen. Dies ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.
- 2.7 Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist sicherzustellen, dass im 1. und 2. OG die Räume mit den Rettungsfenstern zu jederzeit unverschlossen und von jedem Ort der Nutzungseinheit ohne Hilfsmittel erreichbar sind. Sie sind von innen für die zu rettenden Personen zu kennzeichnen.
- 2.8 Die Rettungsfenster sind von außen gut sichtbar für die Feuerwehr zu kennzeichnen.
- 2.9 Vor den anzuleitenden Fenstern ist eine geeignete Fläche zur Aufstellung der tragbaren Leitern herzustellen. Die Fläche muss dauerhaft freigehalten werden, befestigt sein und so groß sein, dass ein Abstand zum Aufstellen der Leiter von mindestens 5 m von der Außenwand zur Verfügung steht.
- 2.10 Am Lager für entzündbare Flüssigkeiten (Raum 2107) ist in der westlichen Außenwand eine Beschäumungsöffnung für die Feuerwehr zu schaffen.
- 2.11 Es ist ausreichend geeignetes Sonderlöschmittel (Schaummittelkonzentrat, z.B. alkoholbeständiges Schaummittel zum Löschen polarer Flüssigkeiten) für die Feuerwehr vorzuhalten. Dies ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.
- 2.12 Die Zugänglichkeit zum Sonderlöschmittel muss für die Feuerwehr dauerhaft gewährleistet werden.
- 2.13 An der vorhandenen Hausalarmanlage sind mindestens die notwendigen Treppenträume, die notwendigen Flure, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten und leicht entzündliche Stoffe, sowie die Produktionsräume zur Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten mit automatischen Meldern auszurüsten.
- 2.14 An jedem Ausgang und Notausgang ins Freie ist ein nichtautomatischer Handdruckmelder zur Auslösung der akustischen Alarmierung anzuordnen.
- 2.15 Das Konzept der Hausalarmanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.
- 2.16 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.
- 2.17 Die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch den Prüfer für Brandschutz schließt nach § 80 BauO LSA die Bauüberwachung der Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht über den Zeitraum der Bauausführung ein.

- 2.18 Um seiner Überwachungspflicht nachkommen zu können, ist der Prüffingenieur für Brandschutz mindestens 14 Tage vorher über den Termin der beabsichtigten Nutzungsaufnahme zu informieren und zur Abnahme einzuladen.
- 2.19 Durch den Prüffingenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 04.12.2018 sowie den sich aus der Prüfung des Brandschutzkonzeptes ergebenden Auflagen zum Brandschutz gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen.
- Entsprechend § 81 Abs. 2 sind dem Prüffingenieur für Brandschutz zur Schlussabnahme folgende Dokumente zu übergeben:
- Verwendbarkeitsnachweise einschl. der zugehörigen Übereinstimmungserklärungen aller brandschutztechnisch relevanten Bauteile
 - Prüfberichte der Prüfsachverständigen für die automatische Brandmeldeanlage, die automatische Alarmierungsanlage, die Sicherheitsstromversorgung, die Sicherheitsbeleuchtung sowie die Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen
 - Prüfprotokoll des Sachverständigen für die Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärmschutz

- 3.1 Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte mittels Gabelstapler haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen. Davon ausgenommen sind PKW-Fahrten der Mitarbeiter in der Nachtzeit.
- 3.2 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. 1-16-05-223 vom 13.06.2016 erstellt von öko-control GmbH Schönebeck) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Luftreinhaltung

- 3.3 Maßnahmen zur Minderung der Emissionen
- 3.3.1 Die Wirksamkeit der Abgasbehandlungsanlagen ist durch fortlaufende Ermittlung und Aufzeichnung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z. B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, etc.) und Wartung zu sichern.
- Betriebskontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Störungen, deren Ursachen und die Abhilfemaßnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.2 Im genehmigungskonformen (bestimmungsgemäßen) Betrieb dürfen zu keinem Zeitpunkt Abluftströme aus der Syntheseanlage ungereinigt in die Atmosphäre emittiert werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass diffuse Emissionen an der Abgasbehandlungsanlage ausgeschlossen werden.

- 3.3.3 Die in der Syntheseanlage entstehenden prozessbedingten Abluft- oder Abgasströme sind zu erfassen und in der am Standort vorhandenen Abgasbehandlungsanlage zu behandeln bzw. zu reinigen.
- Weitere Emissionsquellen, die nicht an der Abgasbehandlungsanlage angeschlossen sind, sind mit einer Reinigungseinrichtung auszustatten.
- Die Ableitung von unbehandelten Abgasen aus der Syntheseanlage ist nicht zulässig.
- 3.3.4 Bei der Ableitung aller von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen ist eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sicherzustellen. Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen sind antragsgemäß auszuführen (Filter).
- 3.3.5 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:
- Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Pumpen mit Magnetkupplung zu verwenden (TA Luft Nr. 5.2.6.1).
 - Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
 - Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe 2004) zugrunde zu legen.
 - Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen (TA Luft Nr. 5.2.6.3).
 - Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperatur-spezifischen Leckageraten eingehalten werden (TA Luft Nr. 5.2.6.4).
 - Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden (TA Luft 5.2.6.5).
 - Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung oder Erfassung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung.
 - Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben (TA Luft Nr. 5.2.6.6).

3.4 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

3.4.1 Die zulässige Emissionsmassenkonzentration von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmungen 3.4.2 bis 3.4.5 gilt mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration sowie sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten (TA Luft Nr. 2.7).

Die Massenkonzentration bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.1 TA Luft).

3.4.2 Im Abgas der Emissionsquellen

EQ 2 -	Prozess- und Raumluft R1203
EQ 4 -	Prozessluft R1107, Raumluft R1102
EQ 6 -	Prozessluft R1206, R1207
EQ 7 -	Prozessluft R1102, R1109
EQ 11 -	Prozessluft R2209/ Prozessluft R2110/ Raumluft – R2210/ Chemikalienlager L2- R1213
EQ 12 -	Raumluft- R2107 (VbF-Lager)
EQ 13 -	Prozessluft, Gelbraumlabor, R2104,

dürfen die Emissionen an:

a.) organischen Stoffen,
angegeben als **Gesamtkohlenstoff** **50 mg/m³**,
im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschreiten. (TA-Luft Nr. 5.2.5)

Innerhalb der Massenkonzentration für **Gesamtkohlenstoff** dürfen

b.) die nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffe
(wie Trimethylamin) insgesamt die Massenkonzentration **20 mg/m³**,
nicht überschreiten.

3.4.3 Im Abgas der **Emissionsquelle EQ 13** – Prozessluft, Gelbraumlabor, R2104 – dürfen die Emissionen an **gasförmigen anorganischen Stoffen**, **0,35 g/m³**, Klasse IV, Stickstoffoxide angegeben als **Stickstoffdioxid** nicht überschreiten. (TA-Luft Nr. 5.2.4, Kl. IV)

3.4.4 Die **staubförmigen Emissionen** im Abgas der Emissionsquelle **EQ 9** BHKW, R1304- dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³**, nicht überschreiten.

3.4.5 Im Abgas der Emissionsquelle **EQ 14** dürfen die Emissionen an **organischen Stoffen**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff** **50 mg/m³**, im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschreiten. (TA-Luft Nr. 5.2.5)

Weiterhin werden die Emissionsquellen **EQ 14** nur temporär betrieben. Die Betriebsdauer der jeweiligen Quelle darf die folgenden Betriebsjahresstunden nicht überschreiten.

- EQ 14 – Raumluft, Mittellabor R2206 **< 36 h/a**

Die emissionsverursachenden Betriebszustände sind zu dokumentieren und die Einhaltung der Jahresstunden zu gewährleisten. Es sind Parameter zu erfassen, die die Einhaltung der Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff sowie organische Stoffe der Klasse I sicherstellen.

3.5 Messung der Emissionen (Einzelmessungen)

3.5.1 Die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 3.4.2 bis 3.4.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch Messungen von einer der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

3.5.2 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind Messplätze einzurichten.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) sind umzusetzen.

3.5.3 Die erstmaligen Messungen sind nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, vornehmen zu lassen. Die wiederkehrenden Messungen sind anschließend jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)

3.5.4 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.

Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messungen hat in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

3.5.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen (TA Luft Nr. 5.3.2.2).

3.5.6 Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- 3.5.7 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> " (TA Luft Nr. 5.3.2.4).

- 3.5.8 Die Reinigungseinrichtungen der Nebenbestimmung 3.3 sind gemäß Herstellerangaben zu kontrollieren und zu warten.

Ergebnisse der Kontrollen, die Wartungstätigkeiten, Filterwechsel sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen zur Staubabscheidung sind zu dokumentieren.

- 3.5.9 Die unter den Nebenbestimmungen Nr. 3.4.5 und 3.5.8 festgelegten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.5.10 Betrieb der Anlage

Nach der Mitteilungspflicht gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG hat die Betreiberin die erstmalige Herstellung oder Verwendung anderer Stoffe als die im Genehmigungsantrag aufgelisteten Stoffe innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

- 3.5.11 Ableitbedingungen

Die Abgase der Emissionsquellen sind über die Kamine mit antragsgemäßer Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird (TA Luft Nr. 5.5.1).

4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Der Baubeginn und die Realisierung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 4.2 Durch Bauarbeiten zusätzlich beschädigte Bereiche des Überschwemmungsgebietes sind geländeneutral wiederherzustellen und mit geeigneten Mitteln gegen Erosion zu sichern.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind den neuen Begebenheiten dieser Betriebsstätte anzupassen. (§§ 5,6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
- 5.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der zu beurteilenden Arbeitsbedingungen ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Dabei ist insbesondere zu beurteilen:
- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten. Dabei sind sowohl Stoffe und Gemische mit physikalischen Gefährdungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie auch andere Gefahrstoffe, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können und Stoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, zu berücksichtigen,
 - ob Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, vorhanden sind und
 - ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.
- Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Gemische und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 4 GefStoffV)
- 5.3 Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische durch ein Explosionsschutzdokument besonders auszuweisen.
- Das für das Lager 2107 vorliegende Explosionsschutzdokument ist entsprechend der auf bis zu 10.000 l erweiterten Lagermenge entzündbarer Flüssigkeiten zu aktualisieren. (§ 6 Abs. 9 GefStoffV)
- 5.4 Die verwendeten Arbeitsmittel z.B. für das Um- und Abfüllen entzündbarer Flüssigkeiten müssen so gestaltet sein, dass eine gefährliche elektrostatische Aufladung vermieden oder begrenzt wird. Ist dies nicht möglich, müssen sie mit Einrichtungen zum Ableiten solcher Aufladungen ausgestattet sein. Auf das Tragen von geeignetem ableitfähigem Schuhwerk ist zu achten. (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV)
- 5.5 Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet oder kommt es durch deren Verwendung zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzen. (§ 9 Abs. 4 BetrSichV)
- 5.6 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind so festzulegen, dass die Gefährdungen vermieden oder

so weit wie möglich verringert werden. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten, bei denen es zu Brand- und Explosionsgefährdungen kommen kann.

Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können. Frei werdende Gefahrstoffe, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, sind an ihrer Austritts- und Entstehungsstelle gefahrlos zu beseitigen. (§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I zur GefStoffV Nr 1 Pkt. 1.2)

- 5.7 Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können (Eignungsnachweise der elektrischen und sonstigen Anlagen, Nachweise zur Auswahl der Geräteschutzsysteme). (§ 11 GefStoffV i. V. M. Anhang I Nr 1 Pkt. 1.8 GefStoffV)
- 5.8 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind die Notfallmaßnahmen rechtzeitig festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein. (§ 13 GefStoffV)
- 5.9 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Die Betriebsanweisung muss mindestens folgendes enthalten:
- a.) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - b.) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung.
 - c.) Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

- Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. (§ 14 GefStoffV i. V. m. TRGS 555)
- 5.10 Die zum Einsatz kommenden Gaswarngeräte müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2014/34/EU hinsichtlich ihrer Sicherheit als elektrische Betriebsmittel zulässig und entsprechend gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen die Gaswarngeräte für den Einsatz im Rahmen des Explosionsschutzes einzeln oder als Baumuster auf messtechnische Funktionsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft sein. Die Funktionsfähigkeit muss vom Hersteller durch ein auf dem Gerät angebrachtes Kennzeichen bestätigt werden. (§ 4 ArbSchG i. V. m. DGUV 113-001)
- 5.11 Die Sensoren der Gaswarngeräte sind in der Nähe der Stellen anzubringen, an denen mit dem Auftreten brennbarer Stoffe zu rechnen ist. Die Alarmschwelle der Geräte muss auf eine Konzentration mindestens so weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze eingestellt sein, dass nach Alarmgabe die in den Betriebsanweisungen festgelegten Maßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre noch sicher verhindern. (§ 4 ArbSchG i. V. m. DGUV R 113-001)
- 5.12 Es ist dafür zu Sorge zu tragen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden und Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden. Dies gilt auch bei Arbeitsmitteln, für die wiederkehrende Prüfungen nach § 14 BetrSichV vorgeschrieben sind. (§ 4 Abs. 5 BetrSichV)
- 5.13 Der Auffangraum des Lagers im Haus 2 Raum 2107 sowie des Lagers LA 3 muss gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein und für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit ausgelaufenem Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig sein. Dies gilt als erfüllt, wenn die verwendeten Baustoffe und Bauteile dem jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis entsprechen, in dem die Verwendung auch im Brandfall mit berücksichtigt ist. Die für die Beständigkeit des Auffangraumes ggf. verwendeten Beschichtungen müssen mindestens normalentflammbar sein. (§ 8 Abs. 5 GefStoffV i.V. m. TRGS 510 Pkt. 12.4 (1))
- 5.14 Das Lager 2107 und das Außenlager LA 3 müssen zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein. Die im Ergebnis der Explosionsschutzbetrachtung im Explosionsschutzdokument festgelegte Dimensionierung ist zu beachten. Nähere Konkretisierungen zu Lüftungsmaßnahmen finden sich in der TRGS 722/TRBS2152 Teil 2 Nummer 2.4.4. (§ 8 Abs. 5 GefStoffV i.V. m. TRGS 510 Abs. 12.4 Nr. 4)
- 5.15 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sind für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Werden Normalflansche

- (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen. (§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9 GefStoffV)
- 5.16 Alle ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche sind an den Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen. (§ 11 Abs. 1 GefStoffV Anhang I Pkt. 1.6 (5) der GefStoffV)
- 5.17 Das Außenlager LA 2, in denen Druckgasbehälter gelagert werden, muss ausreichend be- und entlüftet werden. Eine natürliche Lüftung ist ausreichend, wenn unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 1/100 der Bodenfläche des Lagerraumes vorhanden ist. Bei der Anordnung der Lüftungsöffnungen muss die Dichte der Gase berücksichtigt werden. (§ 8 Abs. 5 GefStoffV TRGS 510 Abs. 10.3)
- 5.18 Alle Anlagen einschließlich der Lager 2107 und LA 3 in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zonenunterteilung zu berücksichtigen. Diese Prüfung dürfen von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. (§ 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV)
- 5.19 Alle Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - die Prüfungen der Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU und Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen vollständig durchgeführt wurden,
 - sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
 - die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
 - das Instandhaltungskonzept wirksam ist.
- 5.20 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.
- 5.21 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

Auf die wiederkehrenden Prüfungen der Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU und Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Wirksamkeit des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten. Die im Rahmen des Änderungs- und Instandsetzungskonzepts durchgeführten Arbeiten und

Maßnahmen an der Anlage sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen darzulegen (Anhang 2 zu §§ 15 und 16 Abschnitt 3 BetrSichV)

5.22 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Wegen des Umgangs von als krebserzeugend oder keimzellmutagen eingestufte Stoffe oder Gemische ist eine Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

Die Tätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn der oder die Beschäftigten an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Den Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten ist nach Beendigung der Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat. (§§ 3, 4 und 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV)

6 Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

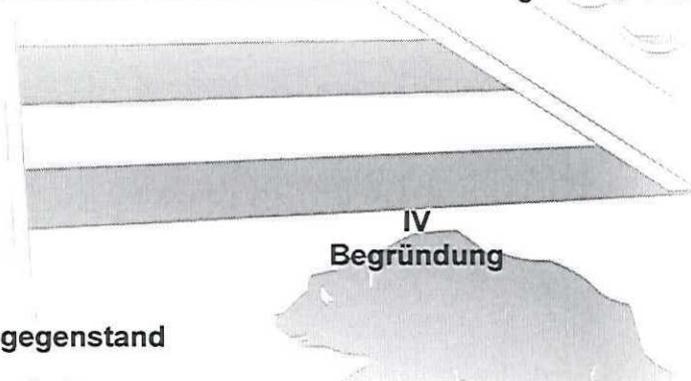
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlerträglichen Beseitigung zuzuführen.

Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.



1 Antragsgegenstand

Die Orgentis Chemicals GmbH betreibt seit 1991 an ihrem Standort in Gatersleben mehrere Versuchsanlagen zur Produkt- und Verfahrensentwicklung im Labor- und Technikumsmaßstab. Dazu gehören die Entwicklung von synthetischen Herstellungsverfahren für Spezialchemikalien sowie die Durchführung dieser Synthesen zur Herstellung von Produkten zur Erprobung ihrer Eigenschaften oder zur Markteinführung.

Künftig sollen Produkte auch hergestellt und verkauft werden. Damit dienen die verschiedenen Anlagen nicht mehr nur der Forschung, Entwicklung oder der Erprobung, sondern auch der Herstellung von Stoffen mit Hilfe der organischen Synthesechemie (z.B. Substitutions- und Reduktionsreaktionen, Halogenierungen, Oxidationen und verschiedenen Trennverfahren).

Die Orgentis Chemicals GmbH hat am 28.02.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der vorhandenen Multifunktionsanlagen nach § 4 BImSchG beantragt zu der im Wesentlichen die Bereiche

- Projektvorbereitung, Produkt- und Verfahrensentwicklung
- Laborsynthesen,
- Technikumssynthesen (Multifunktionsanlagen),
- Einkauf und Lager sowie
- Analytik und Qualitätssicherung

gehören.

Gleichzeitig soll die Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines neuen Gefahrstofflagers beantragt werden. Dieses Lager wird aus einem bauartzugelassenen Gefahrgutcontainer mit

einem maximalen Lagervolumen von 8.000 Litern bestehen, der auf einer bereits befestigten Fläche aufgestellt wird.

Weiterhin soll für das bestehende Lager für entzündbare Flüssigkeiten (VbF-Lager Raum 2107) mit einer genehmigten Lagermenge von 6.000 t die Lagerkapazität auf max. 10.000 t erhöht werden.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und ist somit auch eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Allgemeine Vorprüfung gemäß 7 Abs. 1 UVPG

Der Anlagenstandort befindet sich im Norden von Gatersleben auf einem Gelände welches traditionell schon seit über 150 Jahren als Industrie- Gewerbegebiet genutzt wird.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Osten beträgt ca. 30 – 45 m.

Die Abstände zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG und ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
Überschwemmungsgebiet „Selke“	die Anlage befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Selke“	
FFH-Gebiet Nr. 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 1.000 m
EU Vogelschutzgebiet Nr. 5 „Hakel“	nördlich	ca. 1.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Bode – Selke - Aue mit angrenzender Hochterrasse“	westlich	ca. 1.900 m

Bei der geplanten „Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t / a“ handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (ausgenommen integrierte chemische Anlagen), so dass die Anlage unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen ist. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Luftreinhaltung und Geräusche

In Abhängigkeit von den Syntheseverfahren erfolgt die Abgasbehandlung auf der Grundlage von Abgaswäsche-, Absorptions- und Kondensationsverfahren. Das gereinigte Abgas wird über Abluftkamine gefahrlos in die Atmosphäre abgeleitet. Die Einhaltung der Grenzwerte wird auf der Grundlage von wiederkehrenden Emissionsmessungen überwacht.

Anhand einer Ausbreitungsrechnung für Geräusche wurde plausibel nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Syntheseanlage keine unzulässigen Geräuschbelastungen an den nächsten Immissionsorten hervorgerufen werden. Im Bereich des nächsten Immissionsortes IO 1, Wohnhaus Bahnhofstraße 5, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass die durch den Betrieb der Anlage verursachte Zusatzbelastung als irrelevant angesehen werden kann. Erhebliche nachteilige Auswirkungen verursacht durch Lärm sind nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes gefährliche Stoffe in größerer Menge in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die örtliche Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass die störungsbedingten Auswirkungen auf den Menschen möglichst gemindert werden.

Insgesamt betrachtet, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden kommen wird.

Eine nachteilige Beeinträchtigung der beiden o. g. europäischer Naturschutzgebiete ist aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen und durch den relativ großen Abstand zu diesen Gebieten nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Essigsäure, Aceton, Salpetersäure) erfolgen entsprechend dem Stand der Technik (Aufstellung der Lagerbehälter in Auffangwannen, Einsatz von doppelwandigen Behältern und Überfüllsicherungen), so dass Verunreinigungen des Grundwassers und von Fließgewässern zuverlässig vermieden werden können.

Abwasser:

Beim Betrieb der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien fallen Prozessabwasser, Sanitärabwasser und Niederschlagswasser an.

Hierbei handelt es sich um Abwasser, das bei den verschiedenen Syntheseverfahren entsteht oder um Spül- und Reinigungsabwasser aus den verwendeten Apparaten und Anlagenteilen. Die Abwässer werden in zugelassenen Transportbehältern (IBC) gesammelt und durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen als Abfall entsorgt.

Die anfallenden sanitären Abwässer, werden in die öffentliche Kläranlage der Gemeinde Stadt Seeland, Ortsteil Gatersleben, abgeleitet.

Niederschlagswasser von den Dächern der Häuser wird in zwei Becken auf dem Betriebsgelände des Unternehmens gesammelt. Das gespeicherte Wasser dient als Löschwasservorrat. Überschüssiges Niederschlagswasser wird in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.

Mit dem Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Selke“ verbunden, da durch die Beibehaltung der baulichen Einrichtungen kein Rückhaltvolumen verloren geht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben deshalb nicht aus.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine Bodenversiegelungen verbunden sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben sind keine Errichtungen von zusätzlichen Gebäuden verbunden, so dass sich aus dieser Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben werden. Durch die relativ schlanken und nicht sehr hohen Abgaskamine auf dem Gebäudekomplex Haus 1 und 2 ergeben sich hierdurch ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine Bauarbeiten verbunden sind, können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmale ergeben.

Durch die geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungseffekte wurden, soweit derartige Effekte möglich sind, bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.09.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Bernburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 9/2018).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018 in der Stadtverwaltung Seeland und im Landesverwaltungsamt aus. Als Einwendefrist war der 26.11.2018 bekannt gemacht worden. Als Erörterungstermin war der 15.01.2019 vorgesehen.

Während der Einwendungsfrist bis einschl. 26.11.2018 sind an den Auslegungsorten in der Stadtverwaltung Seeland sowie im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden. Der ursprünglich für den 15.01.2019 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gem. § 16 Abs. Ziffer 1 der 9. BImSchV wegfallen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist die Entscheidung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt zu machen. Die gleichsame öffentliche Bekanntmachung ist am 15.12.2018 erfolgt. Die Antragstellerin ist entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV vom Wegfall des Termins schriftlich unterrichtet worden.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat:

- Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West,

Stadt Seeland,

Salzlandkreis.

4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Aufstellung der ASP-Behälter (Lager LA4 – Lagercontainer) und die Errichtung des Lagerregals (Lager LA5) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben und evtl. stillgelegt wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG. Die Auskunftspflichten der Betreiberin ergeben sich direkt aus § 31 Abs. 3 und 4 des BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfallentsorgung

Die Nebenbestimmungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG regeln die Betreiberpflichten bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle. Die in den

Antragsunterlagen für die verschiedenen Abfälle aufgezeigten Entsorgungswege über die Entsorgungsfachfirma Fehr Umwelt Ost GmbH genügen diesen Anforderungen.

5.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des BauGB und der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

5.2.1 Bauplanungsrecht

Der Standort ist dem unbeplanten Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB zuzuordnen. Die nähere Umgebung des Vorhabens ist geprägt von landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung sowie von angrenzend zwei Wohngebäuden.

Im Teil-Flächennutzungsplan Gatersleben ist der Standort als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dieser Fläche wurde das Planzeichen Nr. 15.6, Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, zugewiesen.

Entsprechend § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt. Die Erschließung muss gesichert sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt sein und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der bereits genutzte Standort liegt in einem Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage, abgesetzt von der überwiegenden Wohnnutzung. Aufgrund der ursprünglichen Nutzung am Standort handelt es sich um eine typische dörfliche Gemengelage.

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten, da die Nutzung bereits vorhanden ist.

Die Stadt Seeland hat mit Schreiben vom 4.06.2018 ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

5.3 Bauordnungsrecht

Die Orgentis Chemicals GmbH beabsichtigt ihre am Standort vorhandenen Multifunktionsanlagen untermehr auch im immissionsschutzrechtlich relevanten Maßstab zu betreiben. Gleichzeitig soll die Aufstellung der Lager LA4 – Lagercontainer und die Errichtung des Lagerregals Lager LA5 Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein.

Die Aufstellung der Lager LA4 – Lagercontainer) erfolgt jetzt außerhalb des durch §76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 99 WG LSA festgelegten Überschwemmungsgebietes der Selke.

Die Aufstellung des Lagerregals Lager LA5 erfolgt durch Aufsetzen auf in der Wand vom Haus 4 verankerter Konsolen. Die Konsolen sind oberhalb des Pegels HQ100, basierend auf der Hochwasserkarte des LVwA angeordnet.

Beide Maßnahmen sind baugenehmigungsfrei nach § 60 BauO LSA. Der Betrieb der vorhandenen Multifunktionsanlagen im immissionsschutzrechtlich relevanten Maßstab stellt

bauordnungsrechtlich eine Nutzungsänderung nach § 81 BauO LSA dar. Eine Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA ist demnach nicht erforderlich. Die Nutzungsaufnahme ist dem Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises nach § 81 BauO LSA anzuzeigen. (Nebenbestimmung 2.1)

5.4 Brand- und Katastrophenschutz

Durch die Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz unter Abschnitt III Nr. 2 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutz die Entstehung bzw. Ausbreitung von Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verhindert werden.

Das Brandschutzkonzept vom 4.12.2018 und der Prüfbericht Nr. PB_LSA_18-40-01 vom 15.01.2019 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Henrik Bischoff bilden die Grundlage für die Nebenbestimmungen im unter Abschnitt III Nr. 2.

5.5 Immissionsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Mit Hilfe der Inbetriebnahmemitteilung der Nebenbestimmung 1.3 soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 1-16-05-223 der öko-control GmbH Schönebeck vom 13.06.2016 vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an drei der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in der Bahnhofstraße Gatersleben. Dem Immissionsort Wohnhaus „Bahnhofstraße 5“ wird gemäß dem vorgelegten Flächennutzungsplan der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zugeordnet, die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Die Immissionsorte

„Bahnhofstraße 10a“ und „Bahnhofstraße 10“ sind im Flächennutzungsplan als Mischgebiet eingestuft, deren Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Unter der Voraussetzung, dass die gutachterlich vorgegebenen Schallleistungspegel der wesentlichen Einzelschallquellen für die weitere automatisierte Produktionslinie eingehalten werden, liegt die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierte Zusatzbelastung der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien an allen drei Immissionsorten mindestens 13 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. In der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 11 dB(A) unterschritten.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werksverkehr mit Ausnahme der Pkw-Fahrten durch die Mitarbeiter grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegenen Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u.ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Luftreinhaltung

Bei der Synthese von Spezialchemikalien sind die Entstehung und Freisetzung der in der Nebenbestimmung 3.4.2 bis 3.4.5 benannten Luftschadstoffe auf Grund der Einsatzstoffe nicht zu vermeiden.

Die ordnungsgemäße Wirksamkeit der Abgasbehandlungsanlagen zur Einhaltung der Nebenbestimmung 3.4.2 bis 3.4.5 ist zu gewährleisten.

Anforderungen an Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen werden in Nr. 2.7 TA Luft geregelt. Die Begrenzungen der Emissionsmassenkonzentration sind gemäß Nr. 2.5 a) aa) TA Luft auf das Volumen des Abgases im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. Nach Nr. 5.1.2 Abs. 7 TA Luft bleiben die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Emissionsbegrenzungen für das Reingas entsprechen den Anforderungen der TA Luft für für organische Stoffe der Klasse I und II der TA Luft Nr. 5.2.5.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführten Emissionsquellen die Durchführung von Einzelmessungen gefordert. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 festgelegt.

Nach der Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur überragende Höhe haben sollen.

Gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG soll der Betreiber einer Anlage, welche unterschiedlichen Betriebsweisen dient oder in der unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb

der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen. Die Nebenbestimmung 3.5.10 wurde deshalb für die Anlage festgesetzt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen (Nebenbestimmung 3.5.3) ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf drei Jahre festgelegt, da die Emissionen durch die Massenkonzentration begrenzt sind.

Auf der Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und auf der unter Nebenbestimmung 3.5.7 aufgeführten Internetseite bereitgestellt.

Bei der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien handelt es sich um eine Anlage gemäß IED-Richtlinie. Für die Umsetzung des Standes der Technik sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 der IED-Richtlinie die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) anzuwenden, sofern Schlussfolgerungen festgelegt worden sind. Da für Anlage derzeit keine Schlussfolgerungen existieren, wurden für die Festlegung der Nebenbestimmungen die derzeit geltenden Regelwerke (TA-Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen) herangezogen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, Teil Reinhaltung der Luft, auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen keine Bedenken, da deren Prüfung ergab, dass die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nr. 5 TA Luft erfüllt werden.

5.6 Anlagensicherheit

Die Antragsunterlagen wurden auf Störfallrelevanz geprüft.

Die Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien ist weder der oberen Klasse noch der unteren Klasse der 12. BImSchV zuzuordnen, die Mengenschwellen der Spalten 4 und 5 des Anhangs I der 12. BImSchV werden nicht erreicht.

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

5.7 Wasserrecht

Die Nebenbestimmung zum Wasserrecht unter Abschnitt III Nr. 4 dient insbesondere dem Schutz Grundwassers i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die hier enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 58 bis 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

Das Prozessabwasser wird in Transportbehältern gesammelt und durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen als Abfall entsorgt wird. Damit unterliegt der anfallende Abfall den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Überschwemmungsgebiet

Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im nach § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist nach § 78 Abs. 4 WHG verboten. Die zuständige Behörde kann gem. § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a.) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b.) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c.) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d.) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das geplante Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt, da die Aufstellung der ASP (Lager LA4=Lagercontainer) nunmehr außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Selke und die Errichtung des Lagerregals (Lager LA5) 0,6 m über der GOK durch Konsolen, welche in der Wand des Hauses 4 verankert sind, hergestellt werden. Damit beeinträchtigt das Vorhaben auch den bestehenden Hochwasserschutz und die Hochwasserrückhaltung der Selke nicht.

Nach Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit Hochwasserlagen (z.B. April 1994) befindet sich das Bauvorhaben zwar im Retentionsgebiet der Selke, aber es beeinflusst deren Abflussverhalten und Wasserstand bei Hochwasser nach Beendigung der Maßnahme nicht nachteilig. Durch das Bauvorhaben geht kein Rückhalteraum verloren. Ein Raumausgleich ist mithin entbehrlich. Negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind mit der Realisierung des Bauvorhabens derzeit für die Untere Wasserbehörde nicht erkennbar.

Die eingeschlossene Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG konnte erteilt werden, da die wasserrechtlichen Voraussetzungen bei der Umsetzung des Bauvorhabens unter Einhaltung der Nebenbestimmungen untkter Punkt 4 erfüllt sind. Demnach stehen dem Vorhaben keine wasser- und hochwasserrelevanten Belange entgegen und das Ermessen der zuständigen Wasserbehörde ist insoweit auf Null reduziert.

Die eingeschlossene Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG ist zu erteilen, da die Maßnahme das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und mögliche negative Wirkungen durch die erteilten Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

5.8 Bodenschutz

Das Betriebsgelände diente seit 1846 als Produktionsstandort der Zuckerfabrik Gatersleben. Nach 1963 wurde der Betrieb zum VEB Trocknungswerk umgewandelt. Die ORGENTIS Chemicals GmbH betreibt seit 1991 am Standort Gatersleben Versuchsanlagen zur Synthese von organischen Chemikalien.

Mit dem Vorhaben ist auf dem Betriebsgelände keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden. Es sind weder Erd-, Tiefbauarbeiten noch Flächenversiegelungen geplant.

In der Anlage werden alle relevanten gefährlichen Stoffe ausschließlich in AwSV gesicherten Anlagenteilen gehandhabt und gelagert. Auch der innerbetriebliche Transport erfolgt in diesen gesicherten Bereichen. Die Tagesmengen werden in gesicherten Behältern transportiert und wassergefährdende Stoffe werden zusätzlich in Auffangwannen transportiert.

Das Anlagengrundstück ist nicht als Altindustriestandort im Altlastenkataster des Salzkreises registriert.

5.9 Abfallrecht

Anfallende Betriebsabfälle werden antragsgemäß über zugelassene Entsorger entsorgt. Zu Siedlungsabfällen ist der Hinweis im Abschnitt V Nr. 3.1 aufgenommen worden. Zum Umgang mit gefährlichen Abfällen ist zusätzlich noch der Hinweis im Abschnitt V Nr. 3.2 aufgenommen worden.

5.10 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer nach Inbetriebnahme der Anlage ausreichend geschützt werden und die errichteten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

5.11 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Hinweise oder Auflagen sind nicht erforderlich.

5.12 Prüfung auf gefährliche Stoffe gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Die vorgesehenen Stoffe/Gemische, die im Anlagenbetrieb verwendet, hergestellt oder gelagert werden sind in Pkt. 3 der Antragsunterlagen mit den entsprechenden Gefahrenmerkmalen und Mengen nachvollziehbar dargestellt.

Gegenstand der Antragsunterlagen (Pkt. 14) ist ebenfalls eine Einschätzung der Erforderlichkeit eines AZB:

„Ausgangspunkt der Bewertung der AZB-Relevanz ist, dass in der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien alle relevanten gefährlichen Stoffe ausschließlich in nach AwSV gesicherten Anlagenteilen gehandhabt und gelagert werden (Vergleich Kapitel 6).

Auch der innerbetriebliche Transport der Stoffe erfolgt ausschließlich in nach AwSV gesicherten Bereichen.

Zwischen den Lager- und Produktionsräumen werden die Stoffe in Tagesmengen in den dafür vorgesehenen gesicherten Behältern transportiert. Zudem befinden sich diese Behälter während des gesamten Transportes in einer für wassergefährdende Stoffe zugelassenen Auffangwanne, so dass ein Eindringen der Stoffe in den Untergrund selbst bei einer Beschädigung des Behälters auszuschließen ist.

Für die Bewertung der AZB-Relevanz gelten daher die im Folgenden aufgeführten Mengenschwellen, die die LABO-Arbeitshilfe für nach AwSV gesicherte Anlagenteile in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse (WGK) der Stoffe vorgibt:

- WGK 1: > 10.000 l,
- WGK 2: > 1.000 l,
- WGK 3: > 100 l.

In der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien werden diese Mengenschwellen von keinem der relevanten gefährlichen Stoffe überschritten. Daher ist keiner der stofflich relevanten Stoffe als mengenmäßig relevant zu bewerten.

Auf Grund der dargestellten Randbedingungen in der Anlage zur Synthese von Spezialchemikalien ist davon auszugehen, dass keine gefährlichen Stoffe in den Boden oder in das Grundwasser eindringen können. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist damit nicht erforderlich.“

Bericht über den Ausgangszustand

Für eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden ist bei ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb eine Beeinträchtigung des Bodens bzw. des Grundwassers nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall ist ein Bericht über den Ausgangszustand derzeit nicht erforderlich.

5.13 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Orgentis Chemicals GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

6 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 2.04.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragstellerin am 30.04.2019 schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde geäußert. Dabei wurden keine entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen. Redaktionelle Anmerkungen wurden berücksichtigt.

1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde

2 Hinweis zum Wasserrecht

Der Container unterliegt der in gem. § 46 Abs.3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 AwSV genannten Überwachungs- und Prüfpflicht.

3 Hinweise zum Abfallrecht

3.1 Für gemischte Siedlungsabfälle AW 20 03 01 besteht eine Überlassungspflicht gegenüber dem Salzlandkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Anschlusspflicht an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung des Salzlandkreises.

3.2 Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG haben Erzeuger von gefährlichen Abfällen sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen.

Der Nachweis wird geführt vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzer von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung und über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) gilt und ist anzuwenden für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Hinweis zum Arbeitsschutz

Werden die beantragten Lagermengen im Lager 2107 bzw. im Lager LA 3 entzündbarer Flüssigkeiten von maximal 10.000 l überschritten, bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag



Franke



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien vom 28.02.2018.

Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
Antragsverzeichnis	
Anschreiben zum Antrag vom 5.04.2018	1
Formular 0 – Antragsverzeichnis	2
Genehmigungsantrag	
Formular 1 vom 28.02.2018, Ergänzungsseite	3
Ergänzungen zum Antrag / Antragsgegenstand	3
Angaben zum Standort	2
topographische Karte	1
Katasterplan (Ausschnitt), M 1:1.000,	1
Übersichtsplan Anlagenstandort	1
Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	25
Anlagendaten	
Formular 2.1	1
Formular 2.2	1
Formular 2.3	10
Anhang 2-1: - Lageplan der Außenläger - Bestandspläne Haus 1 bis 4 Anhang 2-2: - Überblick zu den Syntheseverfahren und Technologien Anhang 2-3 bis 2-5: - Blockfließbild Synthesen Anhang 2-7. - Blockfließbild Polymerisation Anhang 2-8: - Maschinenaufstellungspläne Anhang 2-9: - Bescheid für die LAU-Anlage Anhang 2-10: - Apparatedokumentation für den Polymerisationsreaktor und Gaswäscher	
Stoffe	
Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	2

Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
Stoffdaten	
Formular 3.1a	6
Formular 3.1b	4
Formular 3.2	5
Formular 3.3	4
Formular 3.4	4
Formular 3.5	8
Stoffdatenblätter als CD-ROM	
Emissionen	
Emissionen	-
Formular 4.1a	1
Formular 4.1b	1
Formular 4.1c	1
Emissionsquellenplan	1
Schallimmissionsprognose 1-16-05-223 vom 29.06.2016	21
Anlagensicherheit	
Anlagensicherheit	6
Formular 5.1	1
Formular 5.2a	3
Formular 5.2b	1
Wassergefährdende Stoffe	
Wassergefährdende Stoffe	2
Formular 6.1a	1
Formular 6.1b	7
Formular 6.1c	7
Formular 6.1d	9
Formular 6.1e	1
Formular 6.2	1
Abfälle	
Abfälle	1
Formular 7.1	5
Zertifikat Entsorger	1
Abwasser	
Abwasser	1
Formular 8	1
Arbeitsschutz	
Arbeitsschutz	4
Formular 9	3
Brandschutz	

Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
Brandschutz	1
Formular 10	1
Brandschutzkonzept November 2017	12
Flucht- und Rettungspläne	3
Energieeffizienz + Klimaschutzzertifikat	2
Eingriffe in Natur und Landschaft	1
Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Formular 13	4
Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1
Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1
Formular 14.1	1
Formular 14.2	6
Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1
Nachtrag vom 19.06.18	
Ergänzung zum Kapitel 2: Anhang 2-1 bis 2-10 im Austausch	38
Ergänzung zum Kapitel 4:	4
Ergänzung zum Kapitel 10:	1
bauaufsichtliche Prüfzeugnis Dachbahn	
bauaufsichtliche Prüfzeugnis beschieferte Schweißbahn	

Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
Bauvorlagen / Ordner 2	
Bauantragsunterlagen vom 19.06.2018	1
<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Baugenehmigung nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Formular Anlage 1) vom 4.06.2018 2. Baubeschreibung (Formular Anlage 2) 3. Allgemeine Baubeschreibung 4. Betriebsbeschreibung (Formular Anlage 14) 5. Allgemeine Betriebsbeschreibung 6. Auszug aus der Liegenschaftskarte 7. Lageplan des Betriebsgeländes M 1:500 8. Bauzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> Aufstellungsplan Erdgeschoss M 1:100 Aufstellungsplan 1.Obergeschoss M 1:100 Aufstellungsplan 2. Obergeschoss M 1:100 Aufstellungsplan 2. Obergeschoss, Ebene 3 M 1:100 Schnittdarstellung Haus 1 und 2 M 1:100 Übersicht der Raumnutzung 9. Brandschutzkonzept mit Flucht- und Rettungspläne 10. Prüfzeugnisse der Dachbahnen 11. Schalltechnisches Gutachten 	
Nachtrag vom 30.06.18	
Ergänzung zum Kapitel 6, Lageplan, Datenblätter Außenlager	10
Nachtrag vom 21.08.18	
Ergänzung zum Kapitel 4, Emissionen, Schornsteinhöhenberechnung	9
Nachtrag vom 18.09.18	
Brandschutzkonzept vom September 2018 22 Blatt, 4 Zeichnungen	
Kapitel 4 - Revision 3,	4
Formular 4.1a - Revision 3	1
Formular 4.1b - Revision 3	1
Emissionsquellenplan - Revision 3	1
Kapitel 4, Anhang Schornsteinhöhenberechnung - Revision 3	3

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), letzte Änderung: Zweites Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015, GVBl. LSA Nr. 30/2015
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA 2013, 107) letzte Änderung: § 3 geändert Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AIIGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336) zuletzt geändert durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2019 (GVBl. LSA S. 51, 54)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist (AVV)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) (BauNVO)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351) letzte Änderung: Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist (BetrSichV)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist (BlmSchG)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) (4. BlmSchV)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist (9. BlmSchV)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist (12. BlmSchV)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), letzte Änderung durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (GefStoffV)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWG)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist (VwVfG)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) Vom 23. November 2011 (GVBl. LSA 2011, 809) letzte Änderung durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) letzte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist (WHG)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

Verteiler

Original

- 1 Geschäftsführer der
 Orgentis Chemicals GmbH,
 Bahnhofstr. 3 - 5
 06466 Seeland OT Gatersleben

In Kopie

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Dessauer Straße 70
 06118 Halle
- 2 Referat 402/ 402.b (Genehmigung)
- 3 Referat 402/ 402.d (Überwachung)
- 5 Landesamt für Verbraucherschutz
 Dezernat 53 »Gewerbeaufsicht West«
 Klusstr. 18,
 38820 Halberstadt
- 6 Salzlandkreis
 FD Natur und Umwelt
 Karlsplatz 37
 06406 Bernburg (Saale)
- 7 Salzlandkreis
 FD Bauordnung und Hochbau
 Karlsplatz 37
 06406 Bernburg (Saale)
- 8 Seeland
 Lindenstraße Ortsteil Nachterstedt
 06469 Seeland